

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Februar 1801.

1. Publicanda.

Nach bekannter Verfassung darf bey den, mit den Posten zu versendenden Geldern, niemals Gold und Courant im nemlichen Beutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement, das Gewicht die Entscheidung geben soll, jedoch dieses, bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münzsorten nicht thunlich ist.

Da gleichwohl aber jene Vorschrift bisher nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfährigkeit oder Zuthigung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn der gleichen zusammen gepackte Gold- und Silbermünzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedermann, der, an einen Empfänger, zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld, mit der Post abzuschicken hat, solches nicht zusammen vermischen, sondern für eine jede dieser beyderseitigen verschiedenen Münzsorten, sich eines abgesonderten Behältnisses bedienen müsse.

Berlin den 26. Jan. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Special Befehl. Schulenburg.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Unsere etc.

In dem Edikte vom 26ten Jul. 1756, worin das Vorzugsrecht der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute, in Absicht der den letzteren auf Credit gegebenen Waaren, in sofern solche noch in natura vorhanden sind, zuerst verordnet worden, ist die Führung ordentlicher Abrechnungsbücher zur Conservation oder Erlangung dieses Vorzugsrechts nur von solchen Fabrikanten verlangt worden, welche keine Kaufleute sind, und also keine kaufmännisch eingerichtete Handlungsbücher führen. Bey Uebertragung dieses Edikts in die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 338. ist der Unterschied zwischen Fabrikanten, welche Kaufleute, und solchen, welche keine sind, übergangen, und daher von einigen Gerichten den Fabrikanten, welche zwar kaufmännisch eingerichtete Bücher, aber außerdem nicht noch besondere Abrechnungsbücher geföhret haben, dieses Vorzugsrecht bezweifelt worden. Eine doppelte Buchführung ist durch die allgemeine Gerichtsordnung keinesweges beabsichtigt, und ist auch mit dem Gange der Geschäfte bey großen Fabriken so unverträglich, als sie überhaupt unnöthig

und bey Versendung von Waaren an entfernte Orte, fast ganz unmöglich ist.

Es wird daher der allegirte §. 338. des 30. Tit. I. Th. der allgemeinen Gerichtsordnung dahin declarirt und resp. ergänzt:

Daß bey solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der dort vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten und eben sowohl als die letztern, das Vorzugsrecht derselben, wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren begründen können.

Sind euch ic. Berlin den 19. Jan. 1801.

A. S. B.

Recl. Goldbeck. Struensee. Thulemeier.
Massow. Arnim.

Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Farben und ächtem Blattgolde und Silber geschieht. Letzteres aber steht nicht durch alle Aufsicht zu bewürken, so lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen.

Um also dem Uebel ganz abzuhelfen, die Gesundheit der Kinder vor aller daraus entspringenden Gefahr zu sichern, und der Gewinnsucht keinen Ausweg zu lassen, haben Sr. Königl. Majestät in Gemäßheit des anhero erangenen Rescripts d. d. Berlin den 28. Novbr. a. e. ein Verbot alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeuges aus der Fremde, nöthig gehalten, und dabey verordnet, daß

1. vom 1. Aprill 1801. an, keine Nürnberg'er oder andere ausländische, eben so wenig die aus den Fürstenthümern Ansbach und Bayreith kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, in sofern sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind.

2. Daß kein einländischer Drechsler und Zinngießer bey Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Conditior und Honigkuch-

ler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaum-Silbers und nachstehender Farben, als: Mennig, gemeiner Mahler-Zinnober, Schmalter, Königsblau, Bergblau, Kauschgold, Sperment, Königs-gelb, Mineralgelb, Bleigel, Kastlergelb, Neapelgelb, Gummigutte, Grünspan, distillirter Grünspan, Mineralgrün, Scheelschesgrün, Dresmergrün, Brauschweigergrün, Bleiweiß, Kronseweiß, Schieferweiß, Berliner weiß, sich bey Strafe der Confiscation und Zehn Rthlr. Gelbbuße oder 14tägiger Gefängniß, bediene, noch irgend jemand

3. bey gleicher Strafe die ungefärbt eingehende Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben, verzere. Hiernach hat sich also das Publikum zu achten.

Sign. Minden den 20. Decbr. 1800.

Kdn. Pr. Krieges und Domänen-Cammer.
Haff. Bacmeister. Meyer.

Da den bereits öffentlich bekandt gemachten Verboht zuwider, keinen Kummer und Unrath unmittelbar vor der Stadt an den Thoren abzuwerffen, sich dennoch einige Einwohner beygehen lassen solches zu übertreten, so wird dieses nochmals wiederholet, damit niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, vielmehr für Strafe sich zu hüten habe.

Minden den 6. Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

2. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Euch, dem Färber Johann Christian Katzenbracker, daß Eure Ehefrau Catharine Christine, geborne Wundermann zu Blotho, wider Euch angezeigt, daß Ihr dieselbe bereits vor 6 Jahren verlassen, und, ohngeachtet selbige an Euch nach Amsterdamm, wegen Eurer Rückkehr, geschrieben, dieser Brief unbeantwortet geblieben, und

Überhaupt Ihre keine Nachricht von Euch gegeben habt, weshalb Eure genannte Ehefrau nunmehr unterm 20ten Novbr. 1800, die Ehescheidungs-klage wider Euch erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da diesem Gesuche nun deferirt worden, so werdet Ihr, der Johann Christian Kattenbracker, hiermit aufgefordert und angewiesen, Euch in hiesiger Provinz wiederum einzufinden, und Euch wegen Eurer bisherigen Entfernung von Eurer Ehefrau zu verantworten, als wozu Terminus auf den 30ten May 1801. vor dem ernannten Deputato Auscultator von Vos angesetzt ist. Sollten Ihr in diesem Termine aber nicht erscheinen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau werdet angesehen, und, dem zufolge, die Ehe getrennt, und Eurer Ehefrau die anderweite Verhey-rathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation 4 mal, ausgefertigt, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einrücken, theils allhier bey der Regierung und dem Amte Blotho affigiren zu lassen.

So geschehen Minden den 6. Febr. 1801.
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

Den ausgetretenen Cantonisten der Stadt Herford, als:

Franz Stohlmann von nr. 14. Henrich Otto Heide nr. 34. Ernst Friedr. Gresselmeier nr. 40. Johann Friedr. Grabbert nr. 93. Carl Friedr. und Friedr. Wilhelm Brandt nr. 144. Johann Friedr. von der Heide nr. 154. Bernhard Henrich und Friedr. Wilhelm Schrewe nr. 180. Joh. Christian Husemann nr. 184. Lorenz Tehef nr. 195. Joh. Henr. Kottmann. nr. 197. Ludwig Kloppmann nr. 182. Hartwig Henr. Landgraf 232. Ernst Henrich und Johann Christian Lücke nr. 232. Joh. Conrad Scheffer nr. 236. Anton Adolph und Franz Adolph Böckenbrink nr. 277.

Arnold Friedr. Stegemann nr. 300. Joh. Fried. Stedefeld n. 309. Engelbert Schierbaum nr. 342. Paul Schwarze nr. 314. Johann Christian und Joh. Friedr. Böcker nr. 369. Johann Engelbert Honäus nr. 394. Hieronimus Henrich Stegemann nr. 445. David Henrich Fernis von nr. 533. Johann Christian und Hermann Henrich Krollmann nre 557. Friedrich Feier nr. 654. Johann Friedrich, Jobst Henrich und Gottfried Wilhelm Stute von nr. 730. Johann Henrich Rewe von nr. 734. Christoph Biermann nr. 756. Johann Friedr. Bdgemann 760. Johann Henr. Bdgemann nr. 763. Bernhard Friedr. und Zacharias Haase nr. 788. Gottfried Eufiel nr. 764. Joh. Gottlieb Lockhauserbäumer nr. 795.

Aus der städtischen Feldmark.

1. Bauerschaft Berg.

Johann Dietrich Helgenböcker von nr. 3. Joh. Henrich Wollbrinck nr. 10. Christoph Florenz Frentrup nr. 17. Friedrich Arnböcker nr. 18. Johann Henrich und Joh. Friedrich Nottbrock nr. 21. Caspar Henrich Wollbrinck nr. 22.

2. Neustädter Bauerschaft.

Friedrich Henr. Nebelsiel von nr. 16.

3. Rodewicher Bauerschaft.

Casper Henrich Sieckermann von nr. 4. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camera gegen sie die Confiscationsklage erhoben und auf ihre Edictal Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden dieselben hierdurch citirt, in Terminus den 9ten May a. c. vor dem Referendario Willmanns, des Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückl. in die königl. Erblände, glaubhaft nachzuweisen.

Werden dieselben dieses aber spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß sie als treulose Unterthanen ihres jetzigen und künftigen

gen, ihnen etwa durch Erbschaften anfallenden Vermögens, für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu machen haben.

Urkundlich ist diese Edictal: Citation sowohl bei hiesiger Regierung als bei dem Magistrate zu Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden.

Gegeben Minden, am 12. Jan. 1801.

Königl. Preuß. Minden- & Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Die verw. Commerzienrätthin Klebang hat wider die Erben der ehemaligen Handlung Zeeger van Soon et Zoon zu Amsterdam eine Entschädigungsklage auf 13375 Fl. 3 St. holl. angestrengt, welche aus einem Commissions-Geschäfte vom Jahr 1759 über 80 Last Weizen herrühret, durch Arrestschlag und Cautio de Judio sibi bey unserm Foro begründet, und aus der Vorzeit her noch unbeeidigt ist.

Da wir nun zur Beantwortung dieser Klage und Instruktion der Sache einen Termin auf den 20. April 1801 Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Herrn Stadt Justizrath Rindfleisch auf dem Stadtgerichtshause angesetzt haben, so werden die unbekanten Erben und Erbnehmer der besagten ehemaligen Amsterdamer Handlung unter der Firma Zeeger van Soon et Zoon hiedurch edictaliter ein für allemal und peremptorie vorgeladen, sich in dem anstehenden Termin entweder persönlich einzufinden, oder durch einen mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium wozu ihnen die Justiz-Commissarien Sommerfeldt, Trauschle, Köpell, Hoffmeister, und die Justiz-Commissionsräthe Weiß, Schulz und Treuge vorgeschlagen werden, vertreten zu lassen, widrigenfalls nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. 1. Tit. 6. S. 14. bey ihrem gänzlichen Ausbleiben der Klage für eingeräumt angesehen, und darauf

was rechtlich in Contumaciam gegen sie erkannt werden wird. Sig. Danzig den 4. Novbr. 1800.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Befehl hochfürstl. Regierung in Rinteln soll bey hiesigem Amte ein neues Hypothequenbuch errichtet werden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf gerichtliche Verbriefungen im Amte Uchte Gelder ausgeleihen haben, hierdurch öffentlich verabrebet, binnen drey Monathen und zwar vor den 22. April h. a. ihre in Händen habende Instrumente bey Amte vorzuzeigen und solche in das zu errichtende Hypothequenbuch ingrossiren zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß bey nachherigen Verschreibungen darauf keine Rücksicht genommen, sondern solche als bloße Handscheine angesehen werden sollen. Denn wird zugleich bekannt gemacht, daß zu dießem Geschäfte, wöchentlich 2 Tage, als Mittwochen und Sonnabend festgesetzt sind, und daß an andern Tagen keine Ingrossationen vorgenommen werden. Decretum Uchte den 22ten Jan. 1801.

Fürstl. Hessisches Justiz Amt
F. H. Müldner.

Unter dem 29. Septbr. 1799. sind dem bey dem Königlich Preussischen Artillerie Train dormalis angestellten Sattler Koch und dessen Ehefrau geborne Bierdemann, Schulden halber verschiedene Essecten mit Arrest bestrickt worden. In dem zur Justification des Arrests angesetzten Termin, ist für die Impetraten ein Anwalt erschienen. Nachdem derselbe aber unter dem 12ten huj. ad protocollum erklärt hat, wie er den Aufenthalt seiner Gewaltgeber zu erfahren nicht im Stande sey, und daher auch die ihm gefעהene Auftragen nicht befolgen könne: Als wird gedachter Sattler Koch und dessen Ehefrau geborne Bierdemann hiedurch edictaliter verabrebet, in Termino d. 23. März h. a. auf hiesiger Amtsstube des Morgens 9 Uhr

zu erscheinen und sich auf die gegen ihn angestellte Forderungen, so gewiß vernehmen zu lassen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselben für richtig angenommen, und zu Befriedigung der Creditoren, die mit Arrest belegte Effecten öffentlich verkauft werden sollen. Decretum Uchte den 22. Jan. 1801.

Fürstl. Hessisches Justiz Amt
J. H. Müldner.

3. Citatio Creditorum.

Der an das hochadliche Stift Quernheim eigenbehörige Colonus Anton Friedrich Niederhorst sub Nr. 32. in der Bauerschaft Muccum erklärt sich außer Stande seine andringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen und hat auf deren Convocation angetragen um sich mit ihnen wegen terminlicher Zahlung zu sehen.

Da nun dem Gesuche deferirt worden, so werden hiermit alle Gläubiger des gedachten Niederhorst aufgefordert, ihre Ansprüche in Termino den 2ten März c. auf der Amtsstube zu Bünde mit den gehörigen Beweismitteln unterstützt anzugeben und über die terminliche Zahlung sich zu erklären.

Die zurückbleibenden werden den sich meldenden nachgesetzt und haben dieselbe überdem zu gewärtigen, daß mit letztern über die Art und Weise wie Zahlung erfolgen soll allein tractirt werde. Bünde am Königl. Amte Rimberg den 13ten Febr. 1801.

Kampe.

Die verderbliche Wirthschaft des Coloni Schröder im Dickenbroke und dessen angehäuften Schuldenlast hat die Elocation der Stette und Convocation der Creditoren nothwendig gemacht. Es werden demnach letztere hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten Febr. c. an der Amtsstube zu Hidenhausen so ohnfehlbar anzugeben, als die ausbleibenden zu gewärtigen haben daß

sie von der jetzigen Elocations-Masse gänzlich ausgeschlossen und erst alsdann wann die jetzt sich meldenden Creditores sämtlich befriediget, zur Perception gelangen werden. Amt Enger den 2ten Januar 1801.

Consbruch. Wagner.

Nachdem wider die Wittve des Neuwohner Sander zu Südlennigern der Conkurs eröffnet; So werden sämtliche Gläubiger hiemit verabladet, ihre habende Forderungen in Termino Donnerstags den 20ten Febr. 1801 bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Zugleich wird ein jeder gewarnt von der Gemeinschuldnerschaft ein etwas käuflich oder sonst an sich zu bringen, indem jeder acquirent zur ohnentsgeltlichen zurückgabe angehalten werden wird. Amt Enger den 13ten Decbr. 1800.

Consbruch. Wagner.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerling Christoph Korteckamp bey dem Colono König Nr. 1. Bauerschaft Grävingshagen der Conkurs eröffnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher hiedurch vorgeladen, ihre an den Korteckamp habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung in Termino den 20ten April curr. am Gerichtshause zu Bielefeld Vormittages 11 Uhr anzuzeigen.

Amt Heepen den 3ten Januar 1801.

Meyer.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger der verstorbenen Wittve des Heuerlings Friedrich Löwensteins in Winkelshütten, über deren Nachlaß der Liquidations-Process eröffnet worden, werden hiedurch vorgeladen, ihre an den Nachlaß der gedachten Wittve Löwensteins habende Forderungen in Termino den 20ten März c. bey Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Amt Ravensberg den 9ten Jan. 1801.

Rüder.

4. Gerichtlicher Verlauf.

Da in dem am 22ten Januar a. c. zum Verkauf des den Kindern des Probstes und Landraths von Korff zugehörigen im Amte Ravensberg belegenen Gutes Halstenbeck nicht annehmlich gebothen worden, inzwischen aber auch schon wieder ein Nachgeboth erfolgt ist; so ist auf den Antrag der v. Korffischen Vormundschaft ein nochmaliger Termin zur öffentlichen Versteigerung des vorgebachten in der Grafschaft Ravensberg und dessen Amte Ravensberg belegenen adelichen Gutes Halstenbeck auf den 26 Martii a. c. auf hiesiger Königlich-Preussischer Regierung bezieleet worden, wozu nicht nur alle und jede Kauflustige, sondern auch die sich im vorigen Licitations-Termin eingefundenen Licitanten hiermit eingeladen werden, und hat der Bestbiethende sodann zu erwarten, daß ihm nach vorher eingeholter Genehmigung des Pupillar-Collegii und des Hohen Justiz-Departement das Gut werde zugeschlagen werden. Uebrigens wird aus dem vorigen Publicando vom 12ten Septembris a. pr. wiederhollet, daß der Anschlag und die Charta vom Gute Halstenbeck bey dem Vordevogt Weibes Kämper eingesehen werden kann.

Sign. Minden den 6ten Februar 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

Auf Anhalten der Frau Salzfactorin Rosenhauern, soll deren an der hohen Straße sub Nr. 715. belegenes, mit bürgerlichen Lasten behaftetes Wohnhaus, nebst Zubehör und Hubetheil, freiwillig, meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber in Termino den 28. Mart. a. c. Vormittages um 10 Uhr sich auf dem Rathshause einfinden können. Minden den 21. Januar 1801.

Magistrat allhier,

Schmidts,

Nettebusch.

Auf Ansuchen des Fiscus Camera, und nachdem das Vermögen des für todt erklärten Bürger Friedrich Gottlieb Röder und seiner ausgetretenen Edhne der Invaliden Casse zuerkannt ist, sollen zufolge Commissorii de 1. October c. folgende zu dem Röderschen Nachlaß gehörige Realitäten subhastiret werden.

1. Das bürgerliche Wohnhaus Nr. 427 an der Ritterstraße nebst dem hinter demselben belegenen kleinen Garten und Zubehör. In diesem Hause befinden sich zwey Stuben, fünf Cammern zwey Küchen und ein gewölbter Keller, uebst Bodenraum, und ist solches auffer den gewöhnlichen und bürgerlichen Lasten, mit einer Abgabe von 12 Mar. Kirchengeld und 6 Mgr. an Geuelothen onerirt und nach Abzug dieser Lasten mit dem Garten auf 693 Rthl. durch verpflichtete Taxatores gewürdiget.

2. Die dazu gehörige auf dem Ruhthorschen Bruche Nro. 223. Hude auf 4 Rube welches als Wiesenwachs benutzt wird, mit gewöhnlichen Viehschatz und Hubelasten beschwert und auf 360 Rthl. gewürdiget ist.

3. Ein Familienstand in der Martini Kirche Nro. 39, welcher auf 3 Rthl. 18 Gr. taxiret ist.

Da nun hierzu Termini subhastationis auf d. 16. Januar d. 17. Febr. und d. 20. März 1801. bezieleet sind; so werden alle qualificirte Kaufliebhaber eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen, da kein Nachgebot zugelassen wird. Auch können die Bedingungen und Taxen vorher an jedem Gerichtstage daselbst eingesehen werden.

Minden am Stadt-Gerichte den 26ten Novbr. 1800. Schoff.

Auf Ansuchen der verwittweten Frau Cammersecretairen Besseln sollen folgende derselben eigenthümlich zugehörige Immobilien:

1. Das ehemalige Stodieckische Haus

Nro. 403. auf der Ruhlthorschen Straße gegen dem Kloster über, nebst dabey befindlichen Hofraum, Stallung, Brunnen und geräumigen Hintergebäude, desgleichen der dazu gehörigen Hude von 4 Rühr, auf dem Ruhlthorschen Bruche, welche bey der Theilung zu 3 Morgen 28 □ Ruthen vermesset ist.

2. Ein in der Pöttcherstraße belegenes, von bürgerlichen Lasten freyes Haus, Hofraum und Stallung.

3. Ein Acker Zins und Zehntland in der großen Dombreden, bey dem Fischerstädter Bruche, freywillig subhastiret werden, da nun hierzu Terminus auf dem 3. März bezielet ist, so können sich die Kauflustigen am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden und auf das annehmlich höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 29. Jan. 1801.

Aschoff.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers Arnold Diederich Stuhr, sollen dessen nachstehende Grundstücke:

1. Drey Morgen freies, jedoch mit gewöhnlichen Landtschaz beschwertes, vor dem Simeonsthore über der Koppel, zwischen Jochnus und Schönebaum belegenes Land,

2. Zwey Morgen daselbst in der Landmasch bey Heucken belegenes ganz freies Land,

3. ein vor dem Beeserthore zwischen Kloth und Haupt belegener, mit 20 Stück Obstbäumen versehener freier Garten,

in Termino den 27. dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause freywillig verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers den Zuschlag gewärtigen können.

Minden den 12. Februar 1801.

Magistrat allhier

Schmidts. Netzebusch.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung, sollen nachstehende dem Herrn Salinens

bau-Inspector Allisch gehörige, der hiesigen Städtischen Jurisdiction unterworfen Grundstücke, meistbietend verkauft werden.

a. Die sogenandte Graven Flage vor dem Marien Thore, zwischen dem Steinwege, und dem Pertershäger Wege gelegen, welche jetzt zu Gartenland benutzt wird, und sowol Zehnt- als Landtschazpflichtig ist. Die Größe derselben soll nach der Vermessung 2540 □ Ruthen Rheinal. und nach der Abtretung 150 □ Aelstel enthalten, und der Wehrt davon 6000 Rthlr. in Golde betragen, wobey noch bemerkt wird, daß über einen Theil der Flage, ein öffentlicher Fußweg geht.

b. Das sogenandte Schild zwischen der Brülmasch, der Weser, und dem Hudetheil des Herrn Geheimen-Raths von Resdecker vor dem Fischer Thore gelegen, welches als Wiefewachs benutzt wird, und nach dem Stadt-Catastro 26½ Morgen, nach der Abtretung aber 30 Minder Morgen enthalten soll. Dies Grundstück ist Landtschazpflichtig, und mit 20 Scheffel Zinsgerste an die Dombredanen, und 4 Scheffel Zinsgerste an das hiesige Marien Stift belastet, und zu 4500 Rthl. in Golde gewürdiget.

Die Kauflustigen können sich dazu in Terminis den 18ten April, den 20. Junii und 29. Aug. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen, und ob die Grundstücke ganz, oder Theilweise subhastiret werden sollen, vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle, und jede etwaige unbekandte Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, ihre Gerechtsahme, und Ansprüche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, widerigensfalls zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer, und Besizer abgewiesen, und derselben verlustig erkläret werden sollen. Minden den 6ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schantz. Netzebusch.

Auf den Antrag des Bürger und Stellmacher Joh. Heinrich Keller soll öffentlich vor dem Fischerthore an der ersten Metzgerstraße belegene mit 12 ggr. Canon an das Johannes Capitul und 2 mgr. Pandschatz beschwerter Garte in Termino den 24ten dieses freywillig subhastirt werden weshalb die Kauflustige hierdurch eingeladen werden sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen Minden am Stadtgericht den 13ten Febr. 1801.

Urschoff.

Weil auf den zum gerichtlich meistbietenden Verkauf ausgebotenen Hudedheil der Madam Pöttern im angestandenem Licitat. Termino nicht annehmlich geboten ist; So ist auf Ansuchen der Eigenthümerin zur Fortsetzung der Subhastation anderweiter Terminus auf den 3. März angesetzt, wozu die Kauflustige mit Bezugnehmung auf das 4te Stück der hiesigen Mindenschen Anzeigen eingeladen werden. Minden am Stadtgericht den 11. Febr. 1801.

Urschoff.

Es ist zur freywilligen Subhastation, des dem Bürger und Stellmacher Wilhelm Wassermann, und zu seinem Hause Nr. 755. gehörigen Hudedheils welcher auf dem Marienthorschen Bruche Nr. 26. zwischen Boden und Gussen Hudedheilen belegen zu 779 R. vermessen, und mit gewöhnlichen Hudedlasten, so wie das Haus mit gewöhnlichen Bürgerlasten beschweret ist, terminus auf den 28. Februar präfigirt. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 23ten Januar 1801.

Urschoff.

Zur Bezahlung einer consentirten Schuld soll mit Bewilligung der Gutsherrn

schaft die Queermanns Stätte sub Nr. 12. Bguerschaft Conigloh öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Stätte ist dem Hochadelichen Stifte Duerenheim eigenbehörig und nach Abzug der darauf ruhenden jährlichen Abgaben zu 7794 Rtl. 16 ggr. 4 Pf. taxirt.

Zur Abgebung des Gebots auf hiesiger Gerichtsstube sind die Termine angesetzt auf den 2ten März, den 2ten May und den 30ten Junius 1801. In dem letztern Termine den 30ten Junius erfolgt der Zuschlag, so daß nach Ablauf desselben kein weiteres Geboth angenommen wird.

Es werden daher alle Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert in den gedachten Terminen sich zu melden und ihr Geboth abzugeben.

Die Kaufsbedingungen sowohl als die Taxe können vorher alle Tage auf hiesiger Gerichtsstube eingesehen werden.

Sigt. Wände am Königlichen Amte Linzberg den 10ten Decbr. 1800.

Lampe.

Auf Provocation der Erben der im Januar 1800. gestorbenen Wittwen Kellers gebornen Catharinen Staggemeiers in Tecklenburg werden zu deren Auseinandersetzung hiermit öffentlich jedoch freywillig die zur Erbschaft gehörige nachbenannte Grundstücke feil geboten, und ist der einfür dreymal angeetzte Bietungstermin auf Freytag den 17ten April a. e. des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle bestimmt, wohin Kauflustige hierdurch versabladet werden: und kann der Meistanehmlichbietende nach erfolgten Zuschlag der Erben sofort den Besitz des Hauses und übriger Grundstücke antreten.

Diese zum öffentlichen Aufgeböth gestellte Immobilien bestehen

1) in einem hier in Tecklenburg sub Nr. 54. gelegenen Bohnhause, wovon jährlich zur Königlichen Domainen-Casse 15 R. Nabrücklich entrichtet werden, sammt das (Hieby eine Weylage.)

Beilage zu Nr. 7. der Mindenschen Anzeigen.

hinter liegenden Hofraum von ungefehr 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel Saat, so mit nutzbaeren Holz auch mit vielen Obstbäumen bepflanzt ist, auch den Pertinentien, als: 4 Frauen Kirchensitzen, und 12 Begräbnißplätzen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 969 Rtl. gewürdigt ist,

2) in einem zu 135 Rtl. abgeschätzten, von Fahrlasten freyen, beym Duvenstein liegenden Garten von ungefehr 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saat, und

3) noch in einem kleinen in der Grädelstraße gelegenen auch von Abgaben freyen an Schürmanns Kamp grenzenden zu 40 Rtl. veranschlagten Garten.

Die etwa real Rechte an diesen ausgetobenen Besitzungen zu haben vermerken, werden den Strafe der Präclusion aufgefördert, selbige spätestens im Vietungs-termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen. Tecklenburg den 8ten Jan. 1801.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Lassen hiedurch öffentlich bekannt machen, daß die im Kirchspiel Schapen Grafschaft Lingen belegene und den Eheleuten Gerd Anton Taber und Ann: Marie geb. Brandtke zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 4980 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der bey dem Magistrat zu Bielefeld; dem Amte Schapen und der Lingenischen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe und dem rectificirten Anschläge der darauf haftenden und repartirten öffentlichen Abgaben, des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Taberschen Concurfus Kammerfiscal Petri um die Subhastation dieser rustical. Besitzungen allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch

auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Tabersche Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschriben und namentlich aufgeföhret sind, mit der taxirten Summe der 4980 Fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erlösen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 27. Nov. a. r. d. r. 30. Januar und den 27. Merz 1801. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angeetzten dreien Vietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber zu Schapen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitation-Termins, etwa einkommenden Geboths nicht weiter geachtet werden wird. Ubrkundlich etc. Gegeben Lingen den 11ten Septbr. 1800.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche Regierung. Wdler.

5. Adjudication.

Der Kauffmann Herr Berges in Rahden hat von dem Mahler Oldelopp dessen Bohn- und Branhaus sub Nr. 207 nebst Huthheit und Zubehör für 2000 Rthl. in Golde angekauft; laut Kauffcontract den 3ten Januar c. Minden den 12ten Febr. 1801.

Magistrat allhier.

Schmidt.

Nettbusch.

6. Sachen so zu verkaufen.

Der zum Nachlaß der verstorbenen Frau Abtisin v. Spiegel gehörende sehr

starke und ganz moderne Kutschwagen soll in Termin den 23ten dieses, Vormittags 11 Uhr, auf dem großen Domhose noch einmahl ausgebothen, und dem Bestbietenden zugeschlagen werden. Minden d. 9. Febr. 1801. Vig. Commis.

Das auf den herrschaftlichen Kornböden zu Blomberg und Alverdisen vorräthige Zinstorn, als:

Zu Blomberg, 7 Sieben Fuder Roggen,
3 1/2 Fuder Gerste,
1 1/2 Fuder Hafer.
Zu Alverdisen, 2 Fuder 26 Scheffel Roggen,
1 — 42 — Gerste,
10 — 18 — Hafer,

sollen an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Conventionsmünze, und zwar beim Amte Blomberg am Montage den 2ten März d. J. and beim Amte Alverdisen am Dienstag des folgenden Tags verkauft werden, welches hienüt bekannt gemacht wird. Bückeburg den 7ten Febr. 1801.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlicher Rentcammer.

7. Notification.

Der freye Colonus Aldag sub Nr. 15. Bauerschaft Wilske und der an das Gut Uhlenburg eigenbehörige Colonus Brinlhenrich Nr. 18. Bauerschaft Dehme sind für Verschwender erklärt worden; wer ihnen von jetzt an borgt, hat keine Wiederbezahlung zu hoffen.

Sigh. Hausberge den 30. Jan. 1801.
Königl. Preuß. Amt.
Schmidt.

8. Avertissements.

Von der am 2ten dieses gezogenen 2ten Classe der 14ten Königl. Classen-Loterie, sind die Ziehungs-Listen eingegangen, die zur beliebigen Einsicht können abgefordert auch die Gewinne in Empfang genommen werden. Die Renovation der

nicht heraus gekommenen Loose zur 3ten Classe, welche am 5ten März unfehlbar gezogen wird, macht 4 Rtl. 14 ggr. in Gold. Die resp. Interessenten werden dahero ersucher, sich Ihrer Renovations-Loose (um allen Collisionen auszuweichen) vor der Ziehung zu versichern, wenn Sie Ihres Anrechts nicht verlustig gehen wollen, weil nach Vorschrift des Plans §. 10 nur der Inhaber des Looses auf einen Gewinn Anspruch machen kann. Jedoch findet diese Vorsicht bey denen eine Ausnahme, die zur Bequemlichkeit oder zur Erspahrung des Porto, erweislich für alle Classen pränumerando bezahle haben. Minden den 14. Febr. 1801.

Wäcker
Domainen Cassen-Controlleur.

Es ist am 17ten dieses ein Vorgang ab hier gewesen, worüber die Menschheit weint, und den jeder rechtschaffene Mann beklagt, indem man Eingriffe alhier begangen, die kein rechtschaffener Mann würde unternommen haben.

Ich bin zu sterbend, um die Frevelthat dem Publico documentirt vorzulegen.

Jeder ehrliebende Mann wird nähere Erläuterung wünschen, und kann solche erhalten von meinem innigst geliebten angenommenen Sohn und Neveu den Königl. Preussischen Lieutenant im Grenadier Bataillon von Sobbe zu Herford, Alexander von Ledebur.

Ernst August von Ledebur,
Königl. Großbritannischer und
Churfürstlicher Braunschweig
Lüneburgischer Cammerer.

Wrenhorst bey Dönte im Hochstift Dö
nabrück den 26ten Januar 1801.

Folgende Nadel und Laubholz: Sämereien
den, welche ganz ächt und frisch, sind
wiederum bey mir am hierbeygesetzte Preise
gegen baare Bezahlung zu haben. pr. Pfd.
Pinus larix, Lerchenbaumsamen 1 rthl.
2 ggr.

Pinus Strobus, Weymuthskiefer 3 rthl.

Pinus Montana, Krummholzkiefer 1 rthl.
 Pinus cembra, Ziebelnüsse 2 r ggr.
 Pinus Sylvestris, Kiefer oder Fichten
 19 ggr.
 Pinus picea, Fichten oder Rothtannen
 15 ggr.
 Pinus abies, Weiße-Ebentannen 13 ggr.
 Robinia pseudo-acacia, weißblühende Ac-
 cacia 1 rthl. 15 ggr.
 Meer pseudo-platanus, Ahorn, gemein-
 ner 18 ggr.
 Betula alba, Birken-Saamen 11 ggr.
 Betula alnus, Ellern-Saamen 14 ggr.
 Fraxinus excelsior, Eschen-Saamen 11 ggr.
 Sage- oder Hainbuchen 15 ggr.
 Auch von allen Sorten Ächten Holländi-
 schen Garten-Saamen für billigen Preis.

Friedrich Bergmann,

Gärtner in Donabrück, wohnend auf
 St. Joh. Freiheit.

Minden. Wer auf des Predigers
 H. Horlek zu Lingen 2
 Predigten beym Schluß des 18. und An-
 fang des 19ten auch Begebenheits- Ueber-
 sicht des abgelaufenen Jahrhunderts resp.
 zu 2 oder 3 ggl. subscribiren will, bestel-
 le sich hier binnen 3 Wochen beym Buchhän-
 deler Körber zu melden.

Bei dem Goldschmidt Fischer wird ein
 Lehrling verlangt, wer dazu Lust
 und Fähigkeit hat kann sich bey ihm mel-
 den und sogleich oder zu Ostern in Dienst
 treten.

Da im gegenwärtigen Monath die In-
 telligenz-Rechnung abgelegt werden
 muß, so werden diejenigen welche mit ih-
 rer Bezahlung vom vorigen halben Jahre
 noch zurück sind, erinnert den Betrag ab-
 zutragen, widrigenfalls die Restirenden
 angezeigt werden müssen.

Minden den 16ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir
 Kottenkamp.

Capitalia so auszuleihen.

Bei einem Hochwürdigem Dom Capitul
 in Minden ist ein Capital ad 1500

rthl. in Golde vorräthig, welches in et-
 ner Summe so wohl, als auch in kleinern
 Summen, gegen gehörige Sicherheit zu
 4 p. C. Zinsen ausgeliehen werden soll.
 Diejenigen die dieses Capital im Ganzen
 oder in kleinern Summen zu borgen lust
 haben solten, können sich bey dem Rent-
 meister Menckhoff melden. Minden den
 14ten Febr. 1801.

10. Geburts-Anzeige.

Die gestern Abends erfolgte glückliche
 Entbindung seiner Frau von einem
 gesunden Knaben macht seinen Verwand-
 ten und Freunden ganz ergebenst bekannt
 der Krieges- und Domainen-Rath
 von Nohr.

Minden d. 12. Febr. 1801.

Die am 3ten dieses erfolgte glückliche
 Entbindung seiner Frau von einem
 Sohn zeigt seinen Verwandten, Gönnern
 und Freunden gehorsamst an.

Salzwedel den 5ten Febr. 1801.

Der Cammerherr von Ledebur
 auf Mühlenburg.

Nachtrag.

Die Creditores des vor 4 Jahren verstor-
 benen Heuerlings und Ballenbrück-
 schen Ackerers Christian Barckey werden
 hiemit aufgefodert: ihre habende Forder-
 ungen bey Strafe ewigen Stillschweigens
 und gänzlichen Ausschlusses von der ohne-
 hin notorisch unzulänglichen Masse in Ter-
 mino Sonnabends den 28ten Merz an der
 Engerschen Amtsstube anzugeben, und zu
 verifizieren. Hiddenhausen den 1ten Febr.
 1801.

Vigore Commissionis.

Wagner.

Es sind aus einem Garten vor dem Ma-
 rienthore kürzlich 2 junge Obstbäume
 gestohlen, wer davon Nachricht geben kann,
 damit sie wieder herbey geschaffet werden,
 erhält im Intelligenz-Comtoir 1 Rthlr.

Durchpassire Fremde.

Den 14. Febr. Herr Mühlmann von
 Berlin nach Herford.

16. Ueber die Beköstigung der Armen durch wohlfeile Suppen, und die Rumfordschen Koch-Heerde. U. d. Französischen.

Die nützlichen Einrichtungen, welche der Graf von Rumford in Beköstigung der Armen vor einigen Jahren in München getroffen hat, haben bald die Aufmerksamkeit von ganz Europa dergestalt auf sich gezogen, daß man seinem Beispiele in England, Deutschland, in der Schweiz und in Frankreich gefolgt ist. Auch zu Paris existirt seit dem 28sten Januar 1800. in der Straße du Mail eine Anstalt, woraus täglich 300 Portionen Suppe an die Armen verlassen werden.

Bei dem anerkannten Nutzen, den diese Einrichtung für die dürftige Volksklasse hat, wird es gewiß durchgängig gewünscht, daß man ähnliche Anstalten in andern Städten einrichtet; da es jedoch mehreren Menschenfreunden, die dazu im Stande seyn möchten, vielleicht ein Hinderniß abgeben könnte, daß sie sich nicht die nöthigen Belehrungen darüber zu verschaffen im Stande sind: so haben wir es für nützlich gehalten, die folgende Anleitung bekannt zu machen.

Wir werden in derselben zuerst von der Einrichtung des Koch-Heerdes, und dann von der Bereitung der Suppe und ihrer Vertheilung reden. Haben wir unsere Leser solcher Gestalt mit dem Detail des Instituts bekannt gemacht; so werden wir uns noch über die Nützlichkeit desselben auslassen, und bei dieser Gelegenheit einige dagegen gemachte Einwürfe zu bestreiten suchen: endlich werden wir noch zuletzt einige Gedanken über die Mittel vorlegen, welche wir zur Verbreitung und Gründung dieser Anstalten für die zweckmäßigsten halten.

Wir fordern unsere Leser bei dieser Gelegenheit auf das angelegentlichste auf, des Herrn Grafen von Rumford kleine Schrif-

ten politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts ic. Weimar 1797. zu lesen und zu studiren; denn aus diesem Werke werden sie sich ein deutliches Bild von den Arbeiten entwerfen können, welche diesem ehrwürdigen Manne einen der ersten Plätze unter den Wohltätern des Menschen-Geschlechts zu sichern.

Man hat sich schon lange beschäftigt, mit dem Holze durch eine bessere Einrichtung der Koch-Heerde haushälterischer umzugehen; allein niemand als der Graf von Rumford hat dieses mit so großen Erfolge bewerkstelligt. Sein Ruffah über die Leistung der Feuerhitze ist voll von neuen Beobachtungen und einer Menge interessanter Thatsachen. Wir wollen hier bloß bemerken, daß seine Haupt-Vorschläge, deren Vortheile er so trefflich entwickelt hat, darauf hinaus gehen 1) es zu bewirken, daß der Luft-Ström den Kofst dergestalt trifft, daß die Flamme gegen den Boden des Kessels senkrecht von unten nach oben, und nicht in schräger Richtung wie in den gewöhnlichen Heerden bewegt wird; da die Luft in diesem letzten Falle das Feuer seitwärts treibt, so gleitet es so zu sagen nur am Kessel hin, und setzt weit wenigern Wärmestoff an ihn ab.

2) Die Einrichtung zu treffen, daß die Röhre, die den Rauch abführt, mehrere Gänge unterhalb, und um den Kessel herum macht, um diesem den größten Theil ihrer Hitze mitzutheilen.

3) Die Stärke des Feuers mit Hilfe der Schieber, welche an dem Aschenheerde und den Röhren angebracht sind, nach Willkühr vermehren oder vermindern zu können.

Da bei diesen Einrichtungen fast gar keine Hitze verloren geht, so kann man die Größe des Kofstes ansehnlich vermindern, und dadurch eine beträchtliche Menge Holz ersparen. Der Durchmesser des Kofstes kann zwey Drittel kleiner als der Durchmesser des Kessels gemacht werden.

(Die Fortsetzung künftig.)